

1.12 Luft

Raumwirksame Vorhaben sind auf die Anliegen des Massnahmenplans Lufthygiene abzustimmen.

Planungsgrundsatz 1.12 A

Der Kanton verfügt über einen Massnahmenplan Lufthygiene.

Ausgangslage

Saubere Luft ist für die Gesundheit der Bevölkerung und die Attraktivität des Kantons wichtig. Mass für eine saubere Luft sind die Immissionsgrenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1). Derzeit können die Immissionsgrenzwerte für Ozon, Feinstaub und Stickstoffdioxid noch nicht flächendeckend eingehalten werden. Die Raumplanung muss dazu beitragen, die Immissionsgrenzwerte einzuhalten und wo möglich zu unterschreiten.

Erläuterungen

Die Verminderung der Luftbelastung gehört zu den vordringlichsten Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes. Das Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) und die LRV verpflichten die Kantone, bei übermässigen Immissionen Massnahmen zur Reduktion der Emission von Luftschadstoffen zu ergreifen.

Der Regierungsrat verabschiedete 1993 den Thurgauer Massnahmenplan Lufthygiene, der 2005 ergänzt wurde. Dabei handelt es sich um ein behördenverbindliches Instrument des verschärften Vollzuges gemäss USG. Darin wird gefordert, die Umweltschutzanliegen vermehrt in die Raumplanung einzubringen. Für den Bereich Verkehr, der einen wesentlichen Teil der Emissionen verursacht, ist vor allem die gute Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr von Bedeutung. Dies ist ein zentrales Anliegen der Agglomerationsprogramme. Im Bereich der Siedlungsentwicklung sind das Raumkonzept und die verstärkte Siedlungsentwicklung nach innen zentrale Elemente. Im Vordergrund stehen dabei die Entstehung kurzer Wege, die Förderung des Langsamverkehrs (LV), eine bedarfsgerechte Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr (ÖV) usw.

Im KRP sind diese bereichsüberschreitenden Massnahmen in verschiedenen Planungsgrundsätzen und Festsetzungen umgesetzt. Um die Wirkung der Raumplanung auf die Luftreinhaltung beurteilen zu können, fehlt es derzeit an geeigneten Instrumenten.